

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 3. Jänner 2001

10. Stück

157. Verlautbarung eines Nachtrags zur Gliederung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek
158. Verlautbarung von redaktionellen Änderungen, betreffend die im Mitteilungsblatt vom 26.9.2000, 44. Stück, Nr. 513, kundgemachte Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
159. Verlautbarung von redaktionellen Änderungen, betreffend die im Mitteilungsblatt vom 26.9.2000, 45. Stück, Nr. 514, kundgemachte Wiederverlautbarung des Studienplanes für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (ZahnMed-StPI 1998, in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission für die Studienrichtung Zahnmedizin vom 14.08.2000)
160. Reform des Studienplanes für das Studium der Pharmazie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck - Öffentliches Begutachtungsverfahren
161. Reform des Studienplanes für das Diplomstudium Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck - Öffentliches Begutachtungsverfahren
162. Verlautbarung des Wahltermins für die Wahl des/der Vorsitzenden des Senats an der Universität Innsbruck und ggf. eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für den Rest der laufenden Funktionsperiode

157. Verlautbarung eines Nachtrags zur Gliederung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Benützungordnung der Universitätsbibliothek

Die Satzungsteile haben folgenden Wortlaut:

Satzungsteil Universitätsbibliothek

1. Aufgaben und leitende Grundsätze der Universitätsbibliothek Innsbruck

Dieser Punkt ist bereits in Kraft (siehe Mitteilungsblatt vom 18.08.99, StJ. 98/99, 62. Stk., Nr. 683)

- 1.1. Die Universitätsbibliothek ist allgemein und frei zugänglich (vgl. § 78 (1) Z. 2 UOG93).
- 1.2. Der Universitätsbibliothek obliegt die Vermittlung von Informationen, insbesondere die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck erforderlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger.
- 1.3. Neben der Vorsorge für die Bedürfnisse von Lehre und Forschung obliegt der Universitätsbibliothek als der größten Bibliothek des Landes die maßgebliche Teilnahme an der allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung des Landes und der Region.
- 1.4. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Bewahrung (Erhaltung, Konservierung und Pflege), Erschließung und Bereitstellung des sogenannten historischen Buchgutes der Universitätsbibliothek.
- 1.5. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, an den Gemeinschaftsunternehmungen des österreichischen und internationalen wissenschaftlichen Bibliothekswesens mitzuwirken (vgl. § 78(1) Z.3 UOG93 bzw. UBV § 2). Als wesentliche Voraussetzung dazu dient die Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Fachverbänden und -vereinigungen.

2. Organisatorische Gliederung der Universitätsbibliothek

Dieser Punkt ist bereits in Kraft (siehe Mitteilungsblatt vom 18.08.99, StJ. 98/99, 62. Stk., Nr. 683)

- 2.1. Entsprechend § 78 (4) UOG93 besteht die Universitätsbibliothek aus der Hauptbibliothek, den Fakultäts- und Fachbibliotheken.
- 2.2. Soweit die personellen, räumlichen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten gegeben sind, sind alle dezentralen bibliothekarischen Einrichtungen, mit Ausnahme von Handapparaten im unbedingt notwendigen Ausmaß, zu Fakultäts- und Fachbibliotheken zusammenzuführen.
- 2.3. Hauptbibliothek, Fakultäts- und Fachbibliotheken und die dezentral an den Instituten bereitgestellten Bestände bilden eine organisatorische Einheit. Die zentralen Funktionen der Bibliotheksverwaltung, wie Erwerbung und Katalogisierung, werden für den gesamten universitären Bereich ausschließlich von der Universitätsbibliothek wahrgenommen.

- 2.4. Die Obsorge für die Sicherheit sowie für die Zugänglichkeit dezentral an den Instituten und Kliniken bereitgestellter Bestände obliegt den Instituten und Kliniken.

3. Bestand der Universitätsbibliothek

- 3.1. Die gesamten im Eigentum der Republik Österreich an der Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger bilden den Bestand der Universitätsbibliothek.
- 3.2. Der Bestand der **Hauptbibliothek** umfasst insbesondere:
- Grundlagenwerke,
 - allgemeine und übergreifende Literatur,
 - Druckwerke und sonstige Informationsträger, die der regionalen Literaturversorgung dienen,
 - Spezialliteratur aus denjenigen Fachgebieten, welche nicht unmittelbar von den Instituten betreut werden,
 - die Tirolensiensammlung,
 - das gesamte historische und wertvolle Buchgut.
- 3.3. Die Bestände der **Fach- und Fakultätsbibliotheken** umfassen Werke, die unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und Forschungsvorhaben der Universitätsinstitute dienen.

4. Budget der Universitätsbibliothek

- 4.1. Der Rektor teilt der Universitätsbibliothek das gesamte Budget für Druckwerke und sonstige Informationsträger zu. Dieses besteht aus dem Universitätsbibliotheksbudget und den Bibliotheksbudgets der Fakultäten.
- 4.2. Das Bibliotheksbudget der Fakultäten wird vom Bibliotheksdirektor jeweils für einen Bereich für laufende Verpflichtungen (Zeitschriftenabonnements, Lieferungswerke etc.) und für die Beschaffung von Einzelwerken nach Anhörung der Fakultäten gewidmet.
- 4.3. Die Koordination und Verwaltung des Budgets für die laufenden Verpflichtungen erfolgt auf Vorschlag der Fakultäten unter Berücksichtigung der budgetären Vorgaben und der bibliothekarischen Standards durch die Universitätsbibliothek.

5. Dienstleistungen der Universitätsbibliothek

- 5.1. Die Universitätsbibliothek stellt Druckwerke und sonstige Informationsträger aus ihren Beständen in den Räumen der Universitätsbibliothek sowie gegebenenfalls in den Räumen anderer Universitätseinrichtungen zur Benützung bereit.
- 5.2. Die Universitätsbibliothek stellt ihre Kataloge sowie technische Geräte in den Räumen der Universitätsbibliothek zur Benützung bereit.
- 5.3. Die Universitätsbibliothek verleiht grundsätzliche Druckwerke und sonstige Informationsträger aus ihren Beständen zur Benützung außerhalb der Universitätsbibliothek (im einzelnen siehe jedoch die Benützungsordnung).

- 5.4. Die Universitätsbibliothek vermittelt im Wege der Fernleihe Werke aus anderen Bibliotheken im Rahmen der gültigen nationalen und internationalen Bestimmungen, sofern sie nicht bereits an der Universitätsbibliothek vorhanden sind.
- 5.5. Die Universitätsbibliothek stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Reproduktionen nach Vorlagen aus ihren Beständen her oder vermittelt solche aus anderen Bibliotheken.
- 5.6. Die Universitätsbibliothek erbringt Informationsdienstleistungen, insbesondere durch bibliographische Auskünfte und durch die Vermittlung von Informationen (Datenbanken, Internet etc.)
- 5.7. Die Universitätsbibliothek schult und betreut Benutzerinnen und Benutzer beim Gebrauch der Informationsmittel.
- 5.8. Die Universitätsbibliothek betreibt die Ausbildung für den Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Leitung der Universitätsbibliothek

- 6.1. Der/Die Bibliotheksdirektor/in ist dem Rektor unterstellt. Die Universitätsbibliothek ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einschlägiger Ausbildung zu leiten, der die Bezeichnung "Bibliotheksdirektor" führt (§ 78 Ab. 5 UOG93).
- 6.2. Der/Die Bibliotheksdirektor/in ist Dienstvorgesetzte/r des an der Universitätsbibliothek tätigen Personals und hat die bibliothekarische Fachaufsicht auch über Personal, das nicht der Universitätsbibliothek angehört.
- 6.3. Die Errichtung von Fach- und Fakultätsbibliotheken erfolgt durch den Rektor nach Anhörung des Bibliotheksdirektors und des Senats.
- 6.4. Der/Die Stellvertreter/in des/der Bibliotheksdirektors/in sowie der/die Leiter/in einer Fakultäts- bzw. Fachbibliothek werden vom Rektor über Vorschlag des/der Bibliotheksdirektors/in bestellt. Er/Sie hat eine einschlägige Ausbildung nachzuweisen.
- 6.5. Der/Die Bibliotheksdirektor/in ist bei der Zuteilung von Literaturmitteln im Zuge von Berufungsverhandlungen beizuziehen.
- 6.6. Der/Die Bibliotheksdirektor/in ist in Bibliotheksangelegenheiten vom Senat als Auskunftsperson beizuziehen.

Benützungsordnung der Universitätsbibliothek Innsbruck

Erlassen aufgrund der §§ 7 (2) Z. 8 und 78 (8) UOG93, BGBl. 805/1993, und der "Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung durch die Universitätsbibliotheken (Universitätsbibliotheksverordnung - UVB)", BGBl. Nr. 419/1999

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Benützungsberechtigung:

- (1) Zur Benützung der Universitätsbibliothek ist grundsätzlich jedermann berechtigt, Personen unter 16 Jahren jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bibliotheksdirektors.
- (2) Wer die Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek betritt oder ihre Dienstleistungen in Anspruch nimmt, unterwirft sich den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der Benützungsberechtigungsordnung dieser Bibliothek.
- (3) Die Republik Österreich haftet nur für solche Schäden, die Besucher oder Benützer der Universitätsbibliothek aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Bibliothek oder ihrer Beauftragten erlitten haben.

2. Abschnitt: Öffnungszeiten

- § 2 (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek werden durch den Bibliotheksdirektor festgesetzt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Zur unerlässlichen Durchführung organisatorischer Maßnahmen kann die Universitätsbibliothek vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.

3. Abschnitt: Ordnung und Sicherheit

- § 3 (1) In den Räumen der Universitätsbibliothek ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- (3) Die Mitnahme von Sachen in die Universitätsbibliothek, die eine Gefährdung von Personen, des Inventars oder der Bestände darstellen oder den Benützungsbetrieb behindern können, ist verboten.
- (4) Die Mitnahme von Tieren in die Räume der Universitätsbibliothek ist verboten.
- (5) Die Mitnahme von Mänteln und anderer Überbekleidung, Schirmen, Aktentaschen, Handtaschen und sonstigen Behältnissen in die Leseräume der Universitätsbibliothek ist verboten, wenn geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Benützung der Garderobe ist unentgeltlich und obligatorisch. Einzelheiten regelt die vom Bibliotheksdirektor zu erlassende Garderobeordnung.
- (6) Alle Informationsträger und der Inhalt von allfällig mitgebrachten Aktentaschen, Taschen und sonstigen Behältnissen sind im Hinblick auf die Sicherheit der Bestände beim Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert dem Bibliotheksbediensteten vorzuzeigen.
- (7) Den Benützern ist das Betreten von geschlossenen Magazinen der Universitätsbibliothek nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in Begleitung von Bibliotheksbediensteten gestattet.
- (8) Das Inventar und die Informationsträger der Universitätsbibliothek sind mit größter Schonung zu behandeln. Für deren Beschädigung und den Verlust ist im Umfang der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.
- (9) Den Anordnungen der Bibliotheksbediensteten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Bibliotheksbetriebes ist Folge zu leisten. Auf Verlangen haben die Benützer ihre Identität (Name, Geburtsdatum, Adresse) bekanntzugeben bzw. nachzuweisen. Die Bibliotheksbediensteten sind insbesondere befugt, zu verlangen, dass zu Kontrollzwecken Taschen und sonstige Behältnisse durch die Diebstähle erleichtert werden, geöffnet werden.
- (10) Personen, die trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benützungsberechtigungsordnung verstoßen oder deren Zulassung zur Benützung bereits nach einmaligem schwerwiegenden Fehlverhalten untragbar

scheint, ist mit Bescheid das Benützungsrecht einzuschränken oder, wenn auf andere Art Abhilfe nicht geschaffen werden kann, ganz zu entziehen.

4. Abschnitt: Benützung

- § 4 Die in Lesesälen, Katalogräumen, Zeitschriftenleseräumen und Freihandbereichen zur Verfügung gestellten Bestände und Geräte sind frei zugänglich und ohne Formalitäten benutzbar.
- § 5 Benützung in Räumen der Universität außerhalb der Universitätsbibliothek ("dezentrale Bestände" gemäß UBV § 3):
- (1) Informationsträger der Universitätsbibliothek, deren ständige Verfügbarkeit an den Instituten der Universität für Lehre und Forschung unerlässlich sind (Handapparate), können in Institutsräumen zur Benützung bereitgestellt werden.
 - (2) Über die an Instituten bereitgestellten Bestände (Handapparate) sind Nachweise zu führen (z.B. Listen, Eintragungen in den Inventarbüchern bzw. in den Katalogen).
 - (3) Die an den Instituten bereitgestellten Bestände stehen den Institutsangehörigen sowie den Studierenden anderer Studienrichtungen in den Räumen des Instituts zur Verfügung, außerhalb der Institutsräume nur kurzfristig und gegen Nachweis.
 - (4) Entsprechend § 89 (1), Z. 2 UOG93 ist die Benützung der an den Instituten bereitgestellten Bestände auch Personen, die nicht Angehörige der Universität sind, zu ermöglichen.
 - (5) Den Bediensteten der Universitätsbibliothek ist im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten der Zutritt zu den in den Instituten bereitgestellten Beständen gestattet.
 - (6) Die in den Instituten bereitgestellten Bestände sind gemäß den Bestimmungen der Österreichischen Fernleihordnung (ÖFLO) für Zwecke der Fernleihe bereitzustellen.
 - (7) Die Sicherheit, Kontrolle und Ordnung der an den Instituten bereitgestellten Bestände obliegen dem Institutsvorstand. Die Mindestöffnungszeiten für die Benützung der an den Instituten bereitgestellten Bestände halten sich an die in § 8 Abs. 3 der "Haus- und Benützungsordnung der Universität Innsbruck" genannten Mindestzeiten von Montag bis Freitag, 10 – 12 Uhr.
- § 6 Benützungsbeschränkungen:
- (1) Die Benützung von Informationsträgern, deren Aufbewahrung im Hinblick auf den besonderen Wert spezielle Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert, ist nur gestattet, wenn ein berücksichtigungswürdiges wissenschaftliches, künstlerisches oder berufliches Interesse vorliegt. Dies gilt insbesondere für das historische und wertvolle Buchgut. Die Genehmigung zur Benützung dieser Werke erteilt der Bibliotheksdirektor. Die Benützung hat ausschließlich in den dazu vorgesehenen Sonderleseräumen unter Aufsicht und gemäß den Benützungsmodalitäten zu erfolgen.
 - (2) Der Bibliotheksdirektor kann aus konservatorischen und rechtlichen Gründen Informationsträger von der Benützung ausschließen.

5. Abschnitt: Ortsleihe

- § 7 Entlehnberechtigung:
- (1) Zur Entlehnung sind nur natürliche Personen berechtigt.
 - (2) Als Nachweis für die Entlehnberechtigung gilt ausnahmslos der von der Universitätsbibliothek ausgestellte Benützerausweis.
 - (3) Namens- und/oder Adressänderungen sowie Änderungen der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Universitätsbibliothek unverzüglich bekanntzugeben.
 - (3) Für allfällige Schäden, die der Universitätsbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Entlehner.

§ 8 Benützerausweis:

- (1) Der Benützerausweis wird ausgegeben an:
 - a. Studierende an inländischen Universitäten und Fachhochschulen gegen Vorlage des Ausweises für Studierende und gegebenenfalls des behördlichen Meldezettels,
 - b. Universitätslehrer, gegebenenfalls gegen Vorlage des Dienstausweises oder eines sonstigen amtlichen Lichtbildausweises,
 - c. österreichische Staatsbürger bzw. österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen, die einen Hauptwohnsitz in Österreich haben, gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls eines behördlichen Meldezettels,
 - d. sonstige Personen, die vor der Ausstellung eines Benützerausweises eine entsprechende Sicherstellung in der Höhe von ATS 3.000,- (218,02) zu hinterlegen haben. Bezüglich der Art und Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Informationsträger wird auf den in § 10 Abs. 1 genannten Aushang verwiesen.
 - e. Über gesonderte Entlehnberechtigungen entscheidet im Einzelfall der Bibliotheksdirektor.
- (2) Mit der Ausstellung des Benützerausweises verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Entlehnbedingungen.
- (3) Der Benützerausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Eigentümer des Benützerausweises haftet für die Rückstellung aller damit entlehnten Informationsträger.
- (5) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die benötigten personenbezogenen Daten in automationsunterstützter Form zu speichern und auf solche im Universitätsbereich gespeicherten Daten zurückzugreifen.

§ 9 Entlehnvorgang:

- (1) Die für die Entlehnung vorgesehenen Werke sind grundsätzlich persönlich und unter Vorweis des Benützerausweises in Empfang zu nehmen. Beauftragte Personen haben den Benützerausweis des Auftraggebers und eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (2) Entlehnungen auf den Namen anderer sowie die Weitergabe entlehnter Informationsträger sind nicht gestattet.
- (3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist die Zusendung bestellter Werke auf dem Postweg zulässig. Die Zusendung wird auf Kosten des Bestellers eingeschrieben durchgeführt.

§ 10 Anzahl und Fristen der insgesamt entlehnten Werke:

- (1) Die Anzahl und die Entlehndauer der insgesamt entlehnten Werke werden vom Bibliotheksdirektor in Absprache mit den Dekanen der Fakultäten festgelegt und durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Informationsträger, die länger entlehnt werden als in § 10 (1) geregelt ("Dauerleihen"), unterliegen einer Veröffentlichung des genauen Standorts (mit Namen des Entlehners), der Dauer der Entlehnung und der Verpflichtung, diese Informationsträger in den Räumen der Universität im Bedarfsfall für andere Benutzer zur Verfügung zu stellen. Generell dürfen die Fristen für die Bereitstellung von Informationsträgern nicht länger, der Umfang der Benützung (Zahl der gleichzeitig zur Verfügung gestellten Informationsträger) nicht größer sein als die Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes und die Interessen anderer Benutzer dies zulassen. Eine vorzeitige Rückstellung kann verlangt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes erforderlich ist.

§ 11 Entlehnbeschränkungen:

- (1) Von der Entlehnung ausgeschlossen sind:
 - a. Informationsträger, die schwer ersetzbar sind oder deren Aufbewahrung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert (z.B. Tafelbände, handschriftliches Material);
 - b. Informationsträger, deren ständige Verfügbarkeit in den Räumen der Universitätsbibliothek zur Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes, der Bibliotheksbenützung und der

Bibliotheksverwaltung unbedingt erforderlich ist (z.B. bibliographische und andere Nachschlagewerke, Werke aus Semesterhandapparaten, vgl. § 15);

- c. Informationsträger, die vor 1850 erschienen sind,
 - d. Informationsträger, die besonderer Schonung bedürfen (z.B. Loseblattsammlungen, Zeitungen, Audiovisuelle Medien),
 - e. im Wege der Fernleihe beschaffte Werke, sofern dies von der verleihenden Bibliothek verlangt wird.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Bibliotheksdirektor eine Entlehnung mit verkürzter Entlehnfrist und mit besonderen Auflagen genehmigt werden.

§ 12 Rückstellung:

- (1) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen. Ansuchen um Verlängerung sind vom Entlehner vor Ablauf der Entlehnfrist zu stellen.
- (2) Bei der Rückstellung wird von der Universitätsbibliothek der Empfangsabschnitt bzw. bei automationsunterstützter Entlehnung auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung der Rückstellung ausgestellt.
- (3) Kommt der Entlehner der Rückstellungspflicht nicht nach, wird von der Universitätsbibliothek wöchentlich, jedoch unter Ausschluss der im Vorlesungsverzeichnis fest-gelegten Ferienzeiten (vgl. § 6 (4) UBV) unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückstellung der entlehnten Informationsträger unter Setzung einer Frist von sieben Tagen schriftlich eingefordert. Bei Nichtbeachtung wird die Mahnung zweimal wiederholt.
- (4) Die dritte Rückforderung erfolgt eingeschrieben und enthält einen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung.
- (5) Für die verspätete Rückstellung ist gemäß § 6 (1) UBV eine Entschädigung zu entrichten, und zwar
 1. bei der ersten Mahnung die dreifache;
 2. bei der zweiten Mahnung die sechsfache;
 3. bei der dritten Mahnung die neunfache Inlandspostgebühr für Briefe der niedrigsten Gewichtsklasse.
- (6) Ab Überschreitung der Entlehnfrist wird außerdem pro Informationsträger und Tag eine Gebühr von ATS 2,- (0,15) eingehoben, höchstens jedoch ein Gesamtbetrag in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entlehnten Werkes.
- (7) Solange jemand die Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, ist er von einer weiteren Entlehnung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Bibliotheksdirektor.
- (8) Die Rückforderung der Informationsträger von Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors unterstehen, wird im Dienstweg geregelt.

6. Abschnitt: Fernleihe

§ 13 Inanspruchnahme der Fernleihe:

- (1) Eine Entlehnung von Werken, welche weder in der Universitätsbibliothek noch in anderen Innsbrucker Bibliotheken vorhanden sind, ist im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs möglich.
- (2) Aufsätze, Druck- oder Schriftwerke geringen Umfangs, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes sind von der Entlehnung im Leihverkehr der Bibliotheken ausgeschlossen, wenn die Bereitstellung von Reproduktionen möglich ist.

§ 14 Durchführung der Fernleihe:

- (1) Entlehnungen, welche im Wege der Fernleihe erfolgen, sind nur dann gestattet, wenn die jeweils gebende und die empfangende Stelle die Österreichische Fernleihordnung (ÖFLO) in der jeweils geltenden Fassung und die internationalen Bedingungen (IFLA-Bedingungen) anerkennt.

- (2) Die Weitergabe von Informationsträgern, welche im Wege der Fernleihe beschafft werden, ist nicht gestattet.
- (3) Bezüglich der Rückstellung gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

7. Abschnitt: Sonderformen der Benützung

§ 15 Semesterhandapparate:

- (1) Die im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen während eines Semesters vorgesehenen notwendigen Informationsträger können auf Vorschlag eines Instituts und in Absprache mit der Universitätsbibliothek in Semesterhandapparaten zusammengefasst und in den Leseräumen der Universitätsbibliothek oder der Institute bereitgestellt werden.
- (2) Für die Benützung dieser Semesterhandapparate gelten sinngemäß die allgemeinen Bestimmungen betreffend Benützung.

§ 16 Elektronische Medien:

- (1) Die Benützung von elektronischen Medien und Software hat entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechts, der einschlägigen Lizenzbestimmungen der Hersteller und der Benützungsordnung des Zentralen Informatikdienstes zu erfolgen.
- (2) Für Schäden aus der Verwendung solcher Informationsträger (z.B. durch Computerviren) wird keine Haftung übernommen.

8. Abschnitt: Kostenersätze und Entgelte

- § 17 (1) Gemäß § 7 UBV darf die Universitätsbibliothek für ihre Leistungen Kostenersätze verlangen:
- a. für Angehörige der Universität nur für die Vermittlung von Informationsträgern im Wege der Fernleihe und des Dokumentenlieferdienstes (Document Delivery) für den Ersatz der von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Entgelte;
 - b. für Kosten, die mit der Herstellung und Weitergabe von Vervielfältigungsstücken verbundenen sind. Die Einhebung von pauschalierten Kostenersätzen ist gestattet, wenn sie in einem zumutbaren Verhältnis zu den jeweils durch sie erfassten Einzelfällen stehen.
- (2) Zugriffe auf die von der Universitätsbibliothek allgemein zugänglich gemachten Datenbanken sind kostenlos,
1. wenn sie auf Datenbanken erfolgen, die im Netzwerk des Österreichischen Bibliothekenverbundes oder im lokalen Netzwerk der jeweiligen Universitätsbibliothek integriert sind und keine Rechte Dritter berührt werden;
 2. wenn beziehungsweise insoweit eine entgeltliche Nutzung, z.B. aus vertraglichen Gründen, ausgeschlossen ist;
 3. wenn sie von Angehörigen der Universität erfolgen und ein Institut bestätigt, dass die Recherchen im Rahmen der Ausbildung des Benützers bzw. im Rahmen der Lehr- und Forschungsaufgaben der Universitäten erfolgen;
 4. wenn insgesamt der mit der Verrechnung der Entgelte verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden Gesamteinnahmen steht.
- (3) Die Durchführung der von der Universitätsbibliothek im Auftrag Dritter übernommenen Recherchetätigkeiten erfolgt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

Diese Satzungsteile wurden vom Senat am 12.10.00 beschlossen und von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ: 25.960/6-VII/A/5b/2000 vom 07. Dezember 2000 genehmigt. Sie werden gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und treten nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske
Vorsitzender des Senats

158. Verlautbarung von redaktionellen Änderungen, betreffend die im Mitteilungsblatt vom 26.9.2000, 44. Stück, Nr. 513, kundgemachte Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der § 10 Abs. 3 lautet:

„Grundsätzlich besteht im 1. Studienabschnitt eine freie Prüfungsreihenfolge, ausgenommen die Fachprüfung Notfallmedizin. Die Fachprüfung Notfallmedizin erfordert die positive Beurteilung der Fachprüfung aus Physiologie einschließlich physiologischer Chemie.“

Der § 19 Abs. 1 lautet:

Durchführung der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die wie folgt abzulegen ist.

Die Prüfungen aus den Prüfungsfächern des Allgemeinmedizinischen Teiles

1. Infektion und Abwehr
2. Nervensystem und Verhalten
3. Atmung
4. Blut und Lymphatisches System
5. Ernährung und Verdauung
6. Herz, Kreislauf und Niere
7. Stoffwechsel und Hormone
8. Bewegungsapparat
9. Geschlechtsorgane
10. Haut und Schleimhaut
11. Tumore

Sind in der Form von drei kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen. Die kommissionellen Gesamtprüfungen umfassen jeweils einen schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

Univ.-Prof. Dr. M. RICHTER

Stellvertretender Vorsitzender der Studienkommission
für die Studiendrichtung Zahnmedizin

159. Verlautbarung von redaktionellen Änderungen, betreffend die im Mitteilungsblatt vom 26.9.2000, 45. Stück, Nr. 514, kundgemachte Wiederverlautbarung des Studienplanes für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (ZahnMed-StPI 1998, in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission für die Studienrichtung Zahnmedizin vom 14.08.2000)

Der § 10 Abs. 3 lautet:

„Grundsätzlich besteht im 1. Studienabschnitt eine freie Prüfungsreihenfolge, ausgenommen die Fachprüfung Notfallmedizin. Die Fachprüfung Notfallmedizin erfordert die positive Beurteilung der Fachprüfung aus Physiologie einschließlich physiologischer Chemie.“

Der § 19 Abs. 1 lautet:

Durchführung der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die wie folgt abzulegen ist.

Die Prüfungen aus den Prüfungsfächern des Allgemeinmedizinischen Teiles

1. Infektion und Abwehr
2. Nervensystem und Verhalten
3. Atmung
4. Blut und Lymphatisches System
5. Ernährung und Verdauung
6. Herz, Kreislauf und Niere
7. Stoffwechsel und Hormone
8. Bewegungsapparat
9. Geschlechtsorgane
10. Haut und Schleimhaut
11. Tumore

Sind in der Form von drei kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen. Die kommissionellen Gesamtprüfungen umfassen jeweils einen schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

Univ.-Prof. Dr. M. RICHTER

Stellvertretender Vorsitzender der Studienkommission
für die Studiendrichtung Zahnmedizin

160. Reform des Studienplanes für das Studium der Pharmazie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck - Öffentliches Begutachtungsverfahren

Hiermit wird zur Stellungnahme zum o.a. Studienplan und Qualifikationsprofil eingeladen.

Das Dokument (Studienplan incl. Qualifikationsprofil) ist unter der Internet-Adresse www.uibk.ac.at/c/c7/c740/studienplanneu.html der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zu finden.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät (natwi-dekanat@uibk.ac.at ; hermann.stuppner@uibk.ac.at) bis zum

22. Jänner 2001

zuzusenden.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Hermann Stuppner

Vorsitzender der Studienkommission Pharmazie

161. Reform des Studienplanes für das Diplomstudium Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck - Öffentliches Begutachtungsverfahren

Hiermit wird zur Stellungnahme zum o.a. Studienplan eingeladen.

Das Dokument ist unter der Internet-Adresse

http://heart-c704.uibk.ac.at/stuko/beschluss_14_12_00.pdf

zu finden.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät (natwi-dekanat@uibk.ac.at ; und cc an: juergen.eschner@uibk.ac.at) bis zum

26. Jänner 2001

zuzusenden.

O. Univ.-Prof. Dr. Rainer Blatt

Vorsitzender der Studienkommission Physik

162. Verlautbarung des Wahltermins für die Wahl des/der Vorsitzenden des Senats an der Universität Innsbruck und ggf. eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für den Rest der laufenden Funktionsperiode

Die Wahl des/der Vorsitzenden des Senats und ggf. eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für den Rest der laufenden Funktionsperiode findet am

Donnerstag, den 25. Jänner 2001, 13.30 s.t.

im **Sitzungssaal 2, Zi.-Nr. 1119**, Universitätshauptgebäude 1. Stock, statt.
Diese Kundmachung gilt als Ladung.

o. Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats
